

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2012 –

02.02.2012

Der Anspruch auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget Anmerkung zum Urteil des BSG vom 11.05.2011 – B 5 R 54/10 R

von Rechtsanwältin Kerstin Rummel, Halle

Mit dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 SGB IX können Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger zusammengefasst aus einer Hand erbracht werden. Das BSG setzt sich in seinem Urteil sowohl mit dem materiellen Gehalt als auch mit Fragen des Verfahrensrechts des Budgets auseinander.

I. Thesen

- 1. Die materielle Zuständigkeit für das Persönliche Budget/das trägerübergreifende Persönliche Budget bestimmt sich nach § 14 SGB IX. Abweichend hiervon kann gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 SGB IX einvernehmlich ein anderer der beteiligten Leistungsträger als zuständig bestimmt werden.**
- 2. Der nach § 14 SGB IX zuständige oder nach § 17 Abs. 4 S. 2 SGB IX einvernehmlich als zuständig bestimmte Träger ist zur umfassenden Prüfung des Rehabilitationsbedarfes verpflichtet. Außerdem ist er umfassend leistungspflichtig.**

- 3. Der Leistungsberechtigte eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets hat keinen Anspruch gegen die anderen beteiligten Leistungsträger auf Feststellung von Teilbudgets, so dass er keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der anderen beteiligten Leistungsträger einlegen kann.**
- 4. Der Leistungsberechtigte kann den Antrag auf das Persönliche Budget in Bezug auf Teilleistungen zurücknehmen. Dies kann sinnvoll sein, falls die Einbeziehung des entsprechenden Teilbudgets das Verwaltungsverfahren unangemessen verzögert.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. **Der Anspruch auf das Persönliche Budget richtet sich gegen einen einzigen Träger. Dies gilt auch, wenn das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger „enthält.“ Es ergeht dann ein Gesamtverwaltungsakt über ein Bündel von Leistungen.**
2. **Die anderen beteiligten Träger agieren nur im Innenverhältnis mit dem beauftragten Träger. Sie entscheiden über die ihnen zuzuordnenden Teilbeiträge im Verhältnis zum Leistungsberechtigten nicht durch Verwaltungsakt.**
3. **Die materielle Leistungszuständigkeit für ein Persönliches Budget bestimmt sich wegen der ausdrücklichen Anknüpfung in § 17 Abs. 4 S. 1 SGB IX nach § 14 SGB IX.**
4. **Der nach § 17 Abs. 4 S. 1 SGB IX i. V. m. § 14 SGB IX leistende Träger ist zur umfassenden Prüfung des Rehabilitationsbedarfs verpflichtet und im Verhältnis zum Leistungsberechtigten auf Grund „aufgedrängter Zuständigkeit“ endgültig, ausschließlich und umfassend leistungsverpflichtet.**

III. Der Fall

Der Rehabilitand, der von der Rentenversicherung eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, begehrt von der beklagten Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Eingliederungshilfe nach SGB XII) in Form eines Persönlichen Budgets.

Der Rehabilitand hatte diese Leistungen zunächst beim Sozialhilfeträger beantragt, der den Antrag an den Rentenversicherungsträ-

ger weiterleitete.

Der Rentenversicherungsträger lehnte den Antrag ab, da Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ihren Lasten nach dem SGB VI nicht gewährt werden könnten und ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht bestehe. Die Klage wurde erstinstanzlich abgewiesen: Ob ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets bestehe, könne – noch – nicht entschieden werden, da ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Gegenstand eines noch anhängigen Verfahrens sei. Für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem Recht der Eingliederungshilfe im SGB XII sei die Beklagte zwar kraft Weiterleitung nach § 14 SGB IX zuständig, der klagende Rehabilitand habe aber die Auskunft über die Einkommensverhältnisse seiner Ehefrau verweigert.

Die Berufung wurde nach Beiladung des Sozialhilfeträgers zurückgewiesen. Das LSG führte zur Begründung aus, beim klagenden Rehabilitanden lägen die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1, insbesondere der Nr. 2b SGB VI nicht vor. Dem Kläger fehle die Rehabilitationsfähigkeit. Ermittlungen zum Rehabilitations- beziehungsweise Teilhabebedarf des Rehabilitanden wurden durch das LSG nicht durchgeführt beziehungsweise nachgeholt.

IV. Die Entscheidung

Auf die Revision hat das BSG das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Das BSG stellt fest, dass der Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 SGG (Sozialgerichtsgesetz) notwendig beizuladen war. Die notwendige Beiladung sei aber nicht nachzuholen, wenn vom Gericht bereits eine einfache Beiladung nach § 75 Abs. 1 SGG

ausgesprochen worden sei.

Die Voraussetzungen für eine echte notwendige Beiladung lägen vor, da die vom Kläger begehrte Entscheidung nur einheitlich gegenüber dem Sozialhilfeträger möglich sei. Die die notwendige Beiladung begründenden Verpflichtungen des originär zuständigen Trägers bestünden ebenso wie bei § 14 SGB IX erst Recht im Rahmen des § 17 Abs. 2–4 SGB IX fort.

Das BSG führt aus, dass der Anspruch auf das Persönliche Budget – mit Ausnahme des Sonderfalles der Ausgabe von Gutscheinen – grundsätzlich auf eine **einheitliche monatliche Geldleistung durch einen einzigen Träger auf der Grundlage einer einheitlichen Entscheidung gerichtet sei. Es werde eine Vielzahl von Leistungsansprüchen durch eine einzige gebündelte Gesamtleistung ersetzt.**

Enthalte das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, bestimme sich die materielle Leistungszuständigkeit nach § 14 SGB IX. Dies ergebe sich aus der ausdrücklichen Anknüpfung an diese Norm in § 17 Abs. 4 S. 1 SGB IX.

Für die Bestimmung der Verpflichtungen des nach § 17 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 14 SGB IX zuständigen Trägers knüpft das BSG an die bisherige Rechtsprechung zu § 14 SGB IX an: Der erstangegangene Träger, der den Antrag nicht weitergeleitet hat, oder aber der zweitangegangene Träger seien ungeachtet ihrer eigentlichen Zuständigkeit zur umfassenden Prüfung des Rehabilitationsbedarfes verpflichtet und im Verhältnis zum Leistungsberechtigten an Hand aller in Betracht kommender Rechtsgrundlagen endgültig, ausschließlich und umfassend leistungspflichtig.

Auch der nach § 17 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 14 SGB IX zuständige Träger für das persönliche Budget habe dieses umfassende Prüfungs- und Leistungsprogramm zu beachten.

Er müsse zunächst den potenziell zustehen-

den individuellen Bedarf an Teilhabe und ergänzenden Leistungen nach § 17 Abs. 2 S. 4 SGB IX feststellen. Mit diesem individuell festzustellenden Bedarf sei die sich **eingangs ergebende Bedarfslage** gemeint, die erst die Grundlage für die Beteiligung der weiteren Träger sei, die dann nach § 3 BudgetVO im Ergebnis die **zu gewährenden konkreten Leistungen zur Teilhabe** feststellen.

Den Umfang dieses umfassenden Prüfungsprogrammes habe die beklagte Rentenversicherung verkannt, so dass diese Ermittlungen nunmehr durch das LSG nachzuholen seien.

Das BSG hat einen Anspruch des klagenden Rehabilitanden auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verneint, so dass diese Leistungen auch nicht als Persönliches Budget gewährt werden können. Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben böten keine Erfolgsaussicht im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI. Eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit könne nicht wesentlich gebessert oder wieder hergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden. Zwar habe der Begriff der Erwerbsfähigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI einen anderen Gehalt als in § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI: Während § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eng mit der bisherigen Berufstätigkeit verknüpft sei, umfasse § 10 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI auch andere Tätigkeiten. Nach den Feststellungen des LSG kämen für den Kläger jedoch auch derartige andere Tätigkeiten unter betriebsüblichen Bedingungen nicht in Betracht.

Ob der Rehabilitand Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft habe, lasse sich nicht feststellen, da dieser das Einkommen der Ehefrau nicht angegeben habe, so dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 3 SGB XII nicht geprüft werden konnten. Dem Rehabilitanden müsse allerdings noch Gelegenheit zur Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren gege-

ben werden, ob er bei seiner Weigerung, das Einkommen der Ehefrau anzugeben, bleibe. Insoweit sei zu klären, ob der Antrag des Rehabilitanden mit Wirkung für das Persönliche Budget zurückgenommen worden sei.

V. Würdigung/Kritik

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Das BSG hat wesentliche verfahrens- und materiell-rechtliche Pflichten des für das Persönliche Budget beziehungsweise trägerübergreifende Persönliche Budget zuständigen Trägers beziehungsweise zuständig gewordenen Trägers herausgearbeitet und hierbei auch deutliche Kritik an der hier beklagten Rentenversicherung geübt.

Der nach § 14 i. V. m. § 17 Abs. 4 S. 1 SGB IX zuständige Träger, der in § 3 Abs. 1 S. 1 BudgetVO als Beauftragter bezeichnet wird, muss den potenziellen Bedarf an Teilhabeleistungen sowie ergänzenden Leistungen gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 SGB IX ermitteln und sodann nach § 3 BudgetVO die entsprechenden Leistungsträger beteiligen.

Gegenüber dem Leistungsberechtigten ist dieser Träger umfassend leistungs verpflichtet, d. h. er muss im Außenverhältnis die in das Persönliche Budget einzubeziehenden Teilleistungen in ihrer Gesamtheit erbringen. Die rechtlichen Feststellungen des BSG sind zu begrüßen. Für die Praxis bleibt dennoch

die Frage, wie der Leistungsberechtigte seinen Anspruch auf das Persönliche Budget möglichst effektiv durchsetzen kann. Der vorliegende Fall zeigt, dass gerade die Umsetzung eines trägerübergreifenden Budgets auf Schwierigkeiten stößt.

Der Leistungsberechtigte sollte vorab klären, welcher Träger zuständig ist beziehungsweise welcher Träger für den wesentlichen Teil des trägerübergreifenden Budgets zuständig ist und dort den Antrag stellen, um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden.

Eine Option ist es, von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 S. 2 SGB IX Gebrauch zu machen, und sich abweichend von § 14 SGB IX auf einen Budgetbeauftragten zu einigen.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, den Antrag auf das Persönliche Budget für eine Teilleistung des trägerübergreifenden Budgets zurückzunehmen.¹ Es handelt sich zwar um einen Gesamtverwaltungsakt. Dieser ist jedoch teilbar. Hiervon geht auch das BSG aus. Eine solche Teilrücknahme ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Einbeziehung des entsprechenden Teilbudgets das Verwaltungsverfahren verzögert, ohne dass dies in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Vorteil einer trägerübergreifenden Geldleistung steht.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹ Vgl. Bartz, Elke, Das Persönliche Budget. Ein Handbuch für Leistungsberechtigte, S. 19 f.